



Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre

(Entschädigungsverordnung/EVO)

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre

(Entschädigungsverordnung/EVO)

vom 6. März 2006

INHALTSVERZEICHNIS	Artikel	Seite
Geltungsbereich	1	2
Behörden- und Kommissionsentschädigungen	2	2 - 4
Vizepräsident/in, Kommissionsaktuar/in	3	4
Sitzungsgeld	4	4 - 5
Teuerungszulagen	5	5
Spesenvergütung	6	5
Übrige Funktionäre/innen	7	5
Versicherungen	8	6
AHV/Pensionskasse	9	6
Aufhebung früherer Vorschriften	10	6
Rechtskraft	11	6
Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 06.10.2008		6
Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 01.03.2010		7

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen, Zulagen sowie die Sitzungsgelder der Behörden, Ausschüsse, Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis und Funktionäre/innen der Stadt Opfikon, gemäss Gemeindeordnung und Schulordnung.
Behörden- und Kommissionsentschädigungen	Art. 2 Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verpflichtungen beziehen die Mitglieder städtischer Behörden und die Funktionäre/innen nachstehende Jahresentschädigungen: 1) <u>Gemeinderat</u> Präsident/in CHF 4'360 Mitglieder CHF 1'555 2) <u>Spezialkommissionen</u> (siehe auch Ziff. 12) Präsident/in 2. Sitzungsgeld Aktuar/in 2. Sitzungsgeld Mitglieder 1 ½ Sitzungsgelder 3) <u>Rechnungsprüfungskommission</u> (zusätzlich zur Entschädigung als Mitglied des Gemeinderates) Präsident/in CHF 6'225 Aktuar/in CHF 3'010 Mitglieder CHF 2'180 4) <u>Geschäftsprüfungskommission</u> (zusätzlich zur Entschädigung als Mitglied des Gemeinderates) Präsident/in CHF 4'150 Aktuar/in CHF 2'285 Mitglieder CHF 1'660

5) Stadtrat

Stadtpräsident/in	CHF	63'290
Schulpräsident/in	CHF	52'910
Ressortvorsteher/in	CHF	42'540

Zulagen:

1. Vizepräsident/in	CHF	3'115
2. Vizepräsident/in	CHF	2'075

zuzüglich Sitzungsgelder

Im Pauschalansatz für die Mitglieder des Stadtrates ist die Entschädigung für deren Mitgliedschaft in den Behörden und Kommissionen, denen sie als Präsident/in oder Mitglieder angehören, inbegriffen.

6) Fürsorgebehörde

Mitglieder	CHF	2'285
------------	-----	-------

7) Vormundschaftsbehörde

Mitglieder	CHF	1'765
------------	-----	-------

8) Wahlbüro

Präsident/in)		
Aktuar/in)		
Mitglieder) Pro Stunde	CHF	35.30
Weibel/in)		
Personal)		

9) Arbeitsgruppe Neujahrsblätter

Präsident/in	CHF	750
Mitglieder	CHF	500

10) Schulpflege

Mitglieder	CHF	10'000
------------	-----	--------

Pauschalentschädigung, inkl. Spesen,
Schulbesuche, Sitzungsgelder, Zulagen usw.

11) Mitarbeiterbeurteilung gemäss kantonalen Vorgaben

Schulpflegemitglied als Beurteilungsverantwortliche (pauschal) CHF 800/MAB

Schulpflegemitglied als Teammitglied (pauschal) CHF 400/MAB

12) Weitere Kommissionen

Für weitere Kommissionen und Beauftragte werden die Entschädigungen durch den Stadtrat auf Antrag der Wahlbehörde festgelegt. Sie sind anlässlich der nächsten Änderung der EVO in dieser aufzunehmen.

Vizepräsident/in
Kommissions-
aktuar/in

Art. 3

- 1) Wird eine Sitzung vom/von der Vizepräsidenten/in geleitet, hat er/sie Anspruch auf ein zusätzliches halbes Sitzungsgeld, sofern nicht eine feste Pauschalentschädigung festgelegt ist.
- 2) Wird für die Protokollführung ein/e Tagesaktuar/in bestimmt, hat er/sie Anspruch auf ein zusätzliches halbes Sitzungsgeld, sofern nicht eine feste Entschädigung festgelegt ist (gilt nicht für städtische Angestellte).

Sitzungsgeld

Art. 4

Alle Mitglieder von Behörden und Kommissionen (ohne Bereich Schule) erhalten für Sitzungen sowie ausserordentliche Arbeiten und Gänge eine Entschädigung. Pro Behörde/Kommission wird pro Tag nur eine Entschädigung vergütet. Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tag statt, ist die Summe der aufgewendeten Zeit massgebend zur Bestimmung des Sitzungsgeldes. Dieses kann im Maximum CHF 250 betragen. Sitzungsunterbrüche von mehr als 20 Minuten gelten nicht als Sitzungszeit.

Je nach Dauer beträgt das Sitzungsgeld:

CHF	73	0 bis 2 Stunden
CHF	125	>2 bis 4 Stunden
CHF	166	>4 bis 6 Stunden
CHF	250	über 6 Stunden

Entschädigungspflichtige Sitzungen sind:

- Ordentliche Sitzungen von gewählten Behörden, resp. Gremien wie Gemeinderat, Stadtrat, Kommissionen und weitere, mit offizieller Protokollführung.
- Besprechungen mit Teilnehmern ausserhalb des betreffenden Ressorts resp. der betreffenden Abteilung. Es wird ein Besprechungsprotokoll geführt, ggf. ein Rapport oder eine Aktennotiz erstellt.

Nicht entschädigungspflichtige Sitzungen sind:

- Besprechungen mit Mitarbeitern und Funktionären innerhalb des Ressorts resp. der Abteilung.
- Besprechungen im Rahmen des Aufgabenbereichs des Funktionärs.

Wird für die Protokollführung ein/e Tagesaktuar/in bestimmt, hat er/sie Anspruch auf ein zusätzliches halbes Sitzungsgeld, sofern nicht eine feste Entschädigung festgelegt ist (gilt nicht für städtische Angestellte).

Bei auswärtigen Besichtigungen, Sitzungen usw. kann die Reisezeit von Opfikon (Stadthaus) bis zum Bestimmungsort entsprechend aufgerechnet werden.

Teuerungszulagen	Art. 5 Der Stadtrat kann eine evtl. Anpassung der in Art. 2 und 4 festgesetzten Ansätze dem Gemeinderat jeweils auf Mitte der laufenden Amtsperiode zum Beschluss vorlegen.
Spesenvergütung	Art. 6 1) Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern (ohne Bereich Schule) werden die aus der Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen erwachsenden Spesen vergütet. 2) Für Fahrten mit eigenem Personenwagen wird eine angemessene Entschädigung pro Kilometer bezahlt, die vom Stadtrat festgelegt wird (ohne Bereich Schule).
Übrige Funktionäre/innen	Art. 7 Die Entschädigungen für die übrigen nebenamtlichen Funktionäre/innen werden vom Stadtrat auf Antrag der Wahlbehörde festgesetzt.

Versicherungen	Art. 8 Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder werden auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht bei amtlichen Verrichtungen versichert.
AHV/Pensionskasse	Art. 9 AHV Sitzungsgelder sind ab 01.01.2010 AHV-pflichtig (Freigrenze gemäss AHV-Merkblatt 2.01) Pensionskasse Die Stadt schliesst für die Stadträte/innen eine Kaderversicherung ab (Basis Jahresentschädigung plus Sitzungsgelder). Die Prämie wird anteilmässig von den Versicherten und der Stadt bezahlt. Bei Verzicht auf die Kaderversicherung besteht kein Anspruch auf den städtischen Prämienanteil.
Aufhebung früherer Vorschriften	Art. 10 Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden alle früheren, damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.
Rechtskraft	Art. 11 Diese Verordnung tritt nach Erlass durch den Gemeinderat auf Beginn der Amtsperiode 2006/2010 in Kraft.

Opfikon, 6. März 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. E. Suter

sig. A. Willi

Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 6. Oktober 2008

Teuerungszulage

Anpassung der Ansätze in Art. 2 und 4 an die Teuerung (3.75 %), rückwirkend auf den 1.1.2008

Schulpflege

Anpassung an die neuen Strukturen der Schulpflege gemäss Beschluss der Schulpflege vom 22. Juni 2006

Friedensrichter

Aufhebung von Art. 7 infolge Anstellung des Friedensrichters im Hauptamt auf Beginn der Amtsperiode 2009/2015

Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. März 2010

Art. 2, Ziffer 9)

Neue Kommission: Arbeitsgruppe Neujahrsblätter gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2008-084 vom 15. April 2008

Art. 2, neue Ziffern 10) und 11)

Anpassung an die neuen Strukturen im Bereich Schule gemäss Beschluss der Schulpflege vom 12. November 2009

Art. 10 AHV/Pensionskasse

Neuer Absatz AHV: Sitzungsgelder sind ab 1.1.2010 AHV-pflichtig (Freigrenze gemäss AHV-Merkblatt 2.01)

**Verordnung über
die Entschädigungen
der Behörden,
Kommissionen und
Funktionäre**

(Entschädigungsverordnung/EVO)

6. März 2006

Teilrevision 2008
Teilrevision 2010